

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

Die Derewa GmbH weist den Auftraggeber auf die Geltung dieser AGB im Angebot hin. Wird das Angebot angenommen, so werden diese AGB Vertragsbestandteil. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Angebote

Die Angebote der Derewa GmbH sind bis zur Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem beauftragten Angebot nicht enthalten sind. Unsere Angebote sind ab Erstellungsdatum 21 Tage gültig. Bei einer Auftragserteilung nach Ablauf der 21 Tage Frist, erlauben wir uns das Angebot neu zu kalkulieren.

3. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen werden nur dann vereinbart, wenn sie schriftlich zwischen dem Auftraggeber und der Derewa GmbH vereinbart wurden. Resultiert die Überschreitung der Ausführungsfrist auf einen Umstand, der nicht durch die Derewa GmbH zu vertreten ist, so trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt auch dann, wenn die Fristüberschreitung durch zusätzliche Leistungen entstanden ist. Bei Stillstand von Sanierungs- und/oder Trocknungsmaßnahmen, die nicht durch die Derewa GmbH verschuldet sind, trägt der Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten.

4. Preise

Die angegebenen Preise sind netto Preise und verstehen sich immer zzgl. Der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Beauftragung.

5. Zahlungen

Wie sind berechtigt, abweichend von Voraussetzungen des §632 a BGB, Abschlagzahlungen zu stellen. Leistungen, die im Aufwand und im Stundenlohn abgerechnet werden, können wöchentlich abgerechnet werden, andere Leistungen nach Gewerken und innerhalb von Gewerken für in sich abgeschlossene Teile des Werkes. Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug, wenn nichts anderes im Angebot vereinbart, fällig.

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geldschuld eines Verbrauchers ist während des Verzugs mit 5% über dem Basiszins, die eines Unternehmens mit 9% über dem Basiszins zu verzinsen. Die Geltendmachung höheren Vertragsschadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Abnahme

Die Abnahme der ausgeführten Leistungen erfolgt nach der Fertigstellung. Dies kann auch vor einer vereinbarten Ausführungsfrist sein. Die Derewa GmbH kann eine Abnahme verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertragsmäßig fertig gestellte Leistung abzunehmen. Lediglich bei Mangel, kann die Abnahme verweigert werden. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung der erbrachten Leistungen schriftlich mit der Derewa GmbH abgenommen oder bemängelt hat. Zudem gelten die Leistungen als stillschweigend abgenommen, wenn das Sanierungsobjekt nach der Fertigstellung in Gebrauch genommen wird. Die Art der Abnahme oder der Teilabnahme erfolgt mit einem schriftlichen Protokoll, welches von beiden Parteien unterschrieben wird.

8. Leistung und Mängelanspruch

Die Derewa GmbH verpflichtet sich mit der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Sollten die Leistungen nicht mangelfrei ausgeführt worden sein, so kann der Auftraggeber nach den Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ (BGB) diese innerhalb der angegebenen Verjährungsfristen geltend machen. Mängelansprüche entfallen dann, wenn die Derewa GmbH für die Leistungen Material verwendet muss, welches ausdrücklich vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen, angewiesen wurde. Dies gilt auch für Sanierungsverfahren, welche angewiesen werden, die jedoch bei der Derewa GmbH bedenken ausgelöst und den Sanierungserfolg beeinträchtigt haben.

9. Haftung

Die Derewa GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Derewa GmbH ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Derewa GmbH in demselben Umfang. Schäden, die durch nicht mitgeteilte Informationen seitens des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber muss der Derewa GmbH bestehende Sicherheitsvorschriften sowie sämtliche Informationen freigeben und vor Auftragsbeginn mitteilen, die für die Auftragsbefreiung relevant sind. Für Schäden, die durch nicht mitgeteilte Informationen entstehen, haftet die Derewa GmbH nicht.

11. Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter der Derewa GmbH zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Einsatzort haben. Der Auftraggeber stellt zudem der Derewa GmbH kostenfrei Strom, Wasser, Heizung, Sanitäreinrichtungen und Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie Lagerflächen und Aufenthaltsräume zur Verfügung. Für aufgestellte Trocknungsgeräte hat der Auftraggeber folgende Aufgaben kostenfrei zu übernehmen: Sicherung der Trocknungsgeräte und die tägliche Leerung der Wasserauffangbehälter. Die aufgestellten Geräte dürfen, ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftragnehmer, weder abgestellt noch modifiziert oder manipuliert werden.

12. Abtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der Derewa GmbH die ihm als Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag zustehende Leistungsansprüche in Höhe der Kosten abzutreten, welche durch die Sanierungsmaßnahme entstanden sind.

13. Transport

Bei Sanierungen von Mobiliar außerhalb des Schadenobjektes erfolgt der Transport der Gegenstände durch die Derewa GmbH oder durch die ausgewählte Spedition. Dies erfolgt nur, wenn der Auftraggeber eine Transportversicherung nachweisen kann. Bei Transportschäden haftet die Derewa GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das Fracht- und Speditionsgesetz sowie nach Maßgabe der Allgemeinen deutschen Spediteur Bedingungen nur, wenn diese mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart sind.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Dienstleistungen ist der Sitz unseres Unternehmens in Ratingen, soweit nicht anders vereinbart. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder Personen des öffentlichen Rechts das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Ort seines Geschäftssitzes und Privatsitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser „AGB“ und der übrigen Vertragsbestandteile nicht beeinträchtigt. Jegliche Änderung der „AGB“ bedürfen der Zustimmung und der Schriftform